

Nov. 1831.
15 fl. — fr.
5 fl. 20 fr.
3 fl. 24 fr.

14 Schfl.
15 Schfl.
3 Schfl.
165 Schfl.
45 Schfl.
30 Schfl.
30 Schfl.
12 Schfl.
— Schfl.

14 fr.
6 Loth.
7 fr.
6 fr.
6 fr.
5 fr.
8 fr.
7 fr.

20 fr.
18 fr.
16 fr.
Hef.

Rivinius.

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 49.

Samstag den 3. Dezember.

1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Oberamtsgericht Neuenbürg. In Folge Erlasses des Civil-Senats des K. Gerichtshofs zu Tübingen d.d. 9. Nov. 1831 wird hiemit sämmtlichen Orts-Vorsteher des Gerichts-Bezirks aufgegeben, binnen 8 Tagen unfehlbar anher zu berichten, wie es in Fällen

- wenn Untergangs, geringfügige oder Compromiß-Sachen vor den Stadt- oder Gemeinderäthen verhandelt und entschieden worden, oder
- wenn sie in andern Streitigkeiten, und insbesondere auch in Streitigkeiten ihnen nicht untergebener Personen den Vergleichs-Versuch machen, bisher mit der Gebühr gehalten worden sei, wie viel sie in jedem dieser Fälle bezogen haben?

Neuenbürg, den 26. Nov. 1831.

K. Oberamtsgericht.

H. B. Gerichtsaktuar Bellino.

Arnbach, Oberamtsgerichts Neuenbürg. (Schulden-Liquidation.) Gegen den weil. Jakob Largang, gewesenen Weber in Arnbach, ist der Bannt erkannt, und das Erkenntniß rechtskräftig.

Die Gläubiger und Bürgen, überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden daher vorgeladen, am Donnerstag den 29. Dezember 1831, Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause zu Arnbach ihre Forderungen zu liquidiren, ihre Absonderungs- oder Vorzugs-Rechte auszuführen, auch über einen Borg, oder Nachlaß, Vergleich, so wie über die Verkäufe sich zu erklären. Von denjenigen Gläubigern, welche

schriftlich liquidiren, wird angenommen, daß sie im Fall eines Vergleichs und rücksichtlich der Verkaufs-Bestimmungen der Mehrzahl der anwesenden Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten, und nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlichen Forderungen werden in der, auf die Liquidations-Handlung folgenden nächsten Sitzung des Oberamtsgerichts durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen.

Neuenbürg, 21. November 1831.

K. Oberamtsgericht.
H. B. Gerichts-Aktuar
Bellino.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Da in neuerer Zeit in dem Oberamtsbezirk Neuenbürg mehrere Contraventionsfälle gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz vom 9. Juli 1827 (Reg. Bl. pro 1827 S. 269 u. ff.) vorgekommen sind, welche mit der Gesetzes-Unkenntniß entschuldigt werden wollten; so sieht sich die unterzeichnete Stelle in Folge höhern Auftrags veranlaßt, folgendes öffentlich bekannt zu machen:

Die Wirthschaftsabgaben betreffen vornemlich die Wirthe, Bierbrauer und Branntweindrenner, Schenken und Händler, welche ihre Abgaben alle Quartale zu berichtigen und über ihre Obliegenheiten von den Umgelds-Beamten sich belehren zu lassen haben. Wer Wein, Bier, Branntwein und Essig in seinem Hause, über die Straße, oder durch Hausfren ausschenkt, oder wer Bier zum Handel, so wie Branntwein und Essig zum Wiederverkauf fabricirt, ohne hiezu durch

das Oberamt berechtigt zu seyn, oder ohne diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche den Umgeldsbeamten zu gesetzlicher Erhebung der vorgeschriebenen Abgaben in den Stand setzen, treibt ein unerlaubtes Wirthschaftsgewerbe und wird neben Confiskation des Ausschankserlöses mit 10 fl. bestraft und wenn das unerlaubte Gewerbe mehrere Wochen lang fortgewährt hat, so wie im Wiederholungsfalle mit einer nach Umständen abzumessenden schwerern Strafe belegt.

Als ein solches unerlaubtes Gewerbe wird es angesehen, nicht nur wenn man ohne Concession Getränke nach der Schenkmaas auszupft, sondern auch, wenn man sie, es geschehe nach der Eich oder Schenkmaas, im Kleinen, d. h. in Quantitäten verkauft, die bei dem Wein, Essig und Bier kein Tmi und bei dem Branntwein keine volle Maas betragen.

Aus diesem Grunde gehört es auch unter die unerlaubten Handlungen, wenn Privatpersonen bei öffentlichen Gastmahlen oder andern Gelegenheiten Getränke im Kleinen, oder nach der Schenkmaas um das Maß abreichen, ohne diese aus einem berechtigten Wirthshause, wo die Gebühren davon entrichtet werden, abgeiangt zu haben.

Ebenso, wenn ein Apotheker, oder Conditior, welchen kraft ihres Gewerbes Liqueur, oder wenn Speceireihändler, welchen Essig anzuschicken erlaubt ist, dieses Rechts sich bedienen, ohne bei dem Acciseamt sich gemeldet und dasselbe dadurch zum Einzug der gesetzlichen Abgaben in den Stand gesetzt zu haben.

Wenn Hausgenossen eines Wirths, Bierbrauers, Müllers, Wein, Obstmost, Bier, Branntwein und Essig schenken, eine in diesem Gesetze verpönte Handlung begangen, oder dazu mitwirken, so haben die Eigenthümer des Gewerbes für die Geldstrafen zu haften. Andere Gehilfen unterliegen einer Geldstrafe von 5 bis 30 fl.

Der Wirth, welcher ohne einen Ladschein von der Ladstätte mitzunehmen, abfährt, verfällt in eine Strafe von 6 fl. auf jeden also abgeführten Eimer. Wenn in einem Ladschein die Eiche des erkauften Weins zu gering aufgenommen und dem Acciser der Ladschein übergeben worden ist, ohne daß vor der Vergleichung des letztern mit der auf dem Wagen befindlichen Ladung der Wirth eine Anzeige von der vorgegangenen Unrichtigkeit gemacht hat, so tritt gegen ihn die gleiche Strafe von 6 fl. per Eimer in Beziehung auf den im Ladschein fehlenden Eichgehalt ein.

Der Wirth, welcher ohne Beiseyn des Accisers Wein oder anderes Getränke in sein Haus und in seinem eigenen, oder fremden Keller einbringt, verfällt, er mag von der Ladstätte einen Ladschein mitge-

nommen haben, oder nicht, in so fern und in so weit der Wein bereits ausgeschenkt worden, in die Strafe der Confiskation des Ausschankserlöses, und in so fern und in so weit der Wein bei dem Wirth noch vorhanden ist, in die Strafe von 12 fl. per Eimer. Jeder Private, der in seinem Keller Wein von einem Wirth, sei es umsonst, oder gegen Miethzins aufnimmt, ist bei einer Strafe von 3 fl. per Eimer gehalten, dem Acciser die Anzeige davon zu machen.

Die Ordnung, in welcher die Lagerfässer numerirt sind, darf bei Strafe eines Guldens von jedem Fasse, ohne Beiseyn des Accisers nicht verrückt werden.

Unterläßt der Wirth von einer durch Zufall eingetretenen Beschädigung des durch den Erhebungsbeamten aufgelegten Siegels die Anzeige zu machen, oder nimmt er eigenmächtig selbst, oder durch seinen Küffer und andere eine Resignation vor, so verfällt er in eine Strafe von 10 fl. von jedem resignirten Fasse, und der Küffer, der hiebei mitgewirkt, oder die Sache verheimlicht hat, in die Strafe von einem kleinen Frevel vom Faß.

Wer Wein in höhern Preisen ausschrenkt, als er dem Beamten angegeben hat, verfällt in die Strafe von 10 fl. neben der Confiskation des Mehrbetrags des Ausschankserlöses.

Versehnungen, die von den Wirthen bei den Obstmostanlagen begangen werden, werden, in so ferne sie per Eimer und Faß abgerügt werden, mit der Hälfte der obigen Strafen belegt.

Die Unterschlagung des Malzausschlags wird bestraft, neben Nachholung der Steuer, im ersten Falle mit 10 fachen, im zweiten mit dem 15 fachen, im dritten mit dem 20 fachen Betrage derselben. In weiterem Wiederholungsfalle wird noch das Gewerbsrecht eingezogen. Als Defraudation wird angesehen, wer Malz unerlaubt zur Mühle bringt, wer Malzsurrogate ohne vorherige Anzeige bei dem Acciser und ohne vorgängige Aufnahme desselben verwendet, wer, wenn er auch nach der Art der Verwendung des Malzes der Abgabe nicht unterliegt, den vorgeschriebenen Schein des Accisers nicht einholt, wer mehr Malz auf die Mühle bringt, als in dem Erlaubnisschein des Accisers ausgedrückt ist, wer geschrotenes, oder auch nur eingesprengtes Malz aus dem Auslande einbringt, ohne dem Unteracciser die Zollzeichen zu übergeben.

Wenn die Defraudation auf einer Privatmalzmühle verübt wird, so tritt der Verlust des Rechts zu derselben ein. Der Eigenthümer des Gewerbes hat für den Betrag der Geldbuse zu haften, die seinen Leuten angesetzt wird.

Wenn ein Müller ohne Erlaubnißschein des Unteraccisers Malz angenommen, wenn er mehr angenommen hat, als in dem Schein ausgedrückt ist, ohne dem Acciser die Anzeige zu machen, wenn er Malz zum Schroteln annimmt, wovon der Erlaubnißschein nicht ausdrücklich auf seine Mühle lautet, wenn der Erlaubnißschein an einem andern Tage benützt wird, als er ausgestellt ist, so verfällt er in die auf die Unterschlagung der Malzabgabe gesetzte Strafe, wegen anderer Verfehlungen in Strafen von 3 fl. bis 30 fl. Wer eine Schrotmaschine sich anschafft, ohne innerhalb 4 Wochen eine Anzeige bei dem Kammeralamte zu machen, wird um 30 fl. gestraft.

Unterläßt es der Essigfabrikant nach der Fabrikation, aber noch vor Aufbewahrung des Branntweins oder Essigs, den Ortsacciser zu rufen, so wird er als Defraudant des Malzausschlags bestraft.

Vorstehendes haben die Ortsvorsteher ihren Amtsuntergebenen sogleich aufs Neue einzuschärfen, und hat jeder Ortsvorsteher die Publikation des Gegenwärtigen in das Gemeinderathsprotokoll einzutragen, und von 2 Gemeinderäthen unterschreiben zu lassen.

Neuenbürg, den 15. Nov. 1831.

K. Oberamt.

Hörner.

In Gemäßheit der Verordnung vom 8. Juli d. J. Reg. Bl. S. 286 u. 287 werden die Ortsvorsteher angewiesen, die Sportel-Urkunden vor der Einsendung an das Oberamt den betreffenden k. Pfarrämtern zur Beurkundung vorzulegen.

Zugleich werden die Ortsvorsteher an die schleunige Einsendung der bis letzten d. M. verfallenen vierteljährigen Sportel-Urkunden erinnert.

Neuenbürg, den 26. Nov. 1831.

K. Oberamt

Hörner.

In der Verordnung der Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera vom 8. Okt. d. J. ist §. 7 enthalten, daß da, wo die Plätze, wo größere Versammlungen, z. B. an Jahr- und Wochenmärkten stattfinden, so beschaffen seien, daß zu besorgen seyn möchte, diese Versammlungen könnten, wenn sie bei der Nähe des Krankheitsstoffes ferner dasselbst gestattet würden, zur weitem Verbreitung desselben dienen, darauf zu sehen sei, daß bei Zeiten andere, besser geeignete Plätze hiezu angewiesen werden.

Die Gesundheits-Commissionen werden nun ersucht, hierauf eintretendenfalls ihr Augenmerk zu richten.

Neuenbürg, den 15. Nov. 1831.

Oberamtmann und Oberamtsarzt.

Hörner.

Dr. Lohnes.

In der Verordnung der Central-Commission gegen die asiatische Cholera vom 8. Okt. d. J. ist §. 6 enthalten, daß da, wo allzuvielen Menschen in engen Räumen zusammengedrängt wohnen, nach Zulassung der Umstände die Einleitung zu treffen sei, daß die in diesem Falle befindlichen Familien wenigstens in so lange, als die Krankheit in den angränzenden Orten oder im Orte selbst herrscht, in mehreren und geräumigeren Wohnungen vertheilt und untergebracht werden. Die örtlichen Gesundheits-Commissionen werden nun ersucht, hierauf ihr Augenmerk zu richten.

Neuenbürg, den 15. Nov. 1831.

Oberamtmann und Oberamtsarzt.

Hörner.

Dr. Lohnes.

Neuenbürger Fleischtaxe

vom 26. November 1831.

Ochsenfleisch, das Pfund	7 fr.
Schmalz	6 fr.
Kalbsteisch	6 fr.
Lammfleisch	6 fr.
Schweinefleisch	6 fr.
— — — — —	abgezogen
— — — — —	abgezogen
— — — — —	7 fr.

Stadtschuldheißeramt.

Fischer.

Hirschau. (Haus und Garten zu verkaufen.) Das dem Metzger Christian Schwemmler dahier zugehörige, an einem angenehmen Platz mitten im Orte von allen Seiten frei stehende, zweistöckige Wohnhaus wird bis den 22. Dezember d. J. auf hiesigem Gerichtszimmer im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Liebhaber wollen sich nun an gedachtem Tag Mittags 1 Uhr bei der Aufstreichs-Verhandlung — welcher die Bekanntmachung der Bedingungen vorangehen wird — einfinden. Fremde und hier unbekannte Liebhaber haben sich mit den gehörigen schriftlichen Dokumenten auszuweisen.

Das gedachte Wohnhaus wurde im Jahr 1830 neu erbaut, ist 36' lang und 32' breit, mit einem gewölbten Keller, der 32' lang und 12' breit ist, und einem feineren Sockel versehen, die Stub und Kammer im ersten Stock ist vergipst, die Küche hell und geräumig, auch ist ein Stall vorhanden, Stube, Küche, Dehrn, Stall und Keller sind geplattet.

Im zweiten Stock ist eine helle Stube, Küche und zwei Kammern welche aber noch nicht ausgebaut sind.

Auf dem ersten und zweiten Boden unter dem Dach kann man nach Belieben Einrichtung treffen da alles noch hohl ist.

Unten am Haus ist die Mangel bequem an die

Stube angebaut, und oben am Hause ist der Garten.
Hirschau, den 21. November 1831.

Im Namen des Gemeinderaths
Schuldheiß K e p p l e r.

Verordnungen und Bekanntmachungen der städtischen Behörden Calw's.

Calw. (Eine Wirthschaft, mit welcher ein Liebhaber zugleich für eine größere Landwirthschaft die Grundstücke erwerben kann, ein Gebäude, welches Metzgerei, und Saisensiederei-Einrichtung hat, werden feil geboten.) Durch den Tod des Kannenwirths L o t h o l z dahier, sind dessen bedeutende Besitzungen an Liegenschaft, deren Umfang einen thätigen Mann vollkommen befriedigen wird, feil geworden. Sie bestehen:

- 1) in der gut gelegenen und zweckmäßig eingerichteten, namentlich auch wegen des Fruchtmarktes, sehr besuchten Gast-Wirthschaft zur K a n n e hinter dem Rathhaus.

Das Haupt-Gebäude ist 3 stockigt, und enthält:

- a) einen Keller zu 100 Eimern Getränke,
- b) zur ebenen Erde:
 - 1 doppelten und 2 einfache Ställe,
 - 1 Scheuertenn.
- c) im 1. Wohnstock:
 - 1 große Wirthsstube,
 - 2 Nebenzimmer,
 - 1 geräumige Küche,
 - 1 Speise-Kammer,
 - 1 Futterboden,
 - 1 Geschirr-Kammer.
- d) im 2. Stock:
 - 1 Tanz-Saal,
 - 5 Gastzimmer, worunter 2 heizbare;
 - 1 Küche mit Speise-Kammer,
 - 2 Dehren-Kammern.
- e) im ersten Dachstock:
 - 1 Rauchkammer,
 - 3 Frucht-Kammern,
 - 1 geräumiger Boden zu Futter etc. in Verbindung mit dem Lenn.
- f) im 2. Dachstock und
- g) im Gerecht:
 - geräumige Böden in Verbindung mit dem Lenn. Durch einen Hofraum mit dem Hauptgebäude verbunden:
- h) ein Neben-Gebäude mit 2 großen Stallungen, 1 Waschküche, 1 Fruchtboden, 1 Metz, 1 Holzbehälter, und 3 Schweinställen.

- i) hinter dem Hause, ein Garten von $\frac{1}{2}$ Brtl. Platz.

Das Ganze ist gut erhalten, und empfiehlt sich durch seine Einrichtung, durch die Geräumigkeit der Gelasse ebenso sehr, als durch die Frequenz der Wirthschaft, welcher die Lage am Fruchtmarkte und nahe dem Marktplatze, mitten in der Stadt sehr zu Statzen kommt.

Ein Liebhaber, welcher mit dem Gastwirthschafts-Gewerbe auch Landwirthschaft verbinden will, findet Gelegenheit, sich Acker und Wiesen in den verschiedensten Lagen zu kaufen, denn auch

- 2) das Grund-Eigenthum der Lotholz'schen Masse, bestehend in circa

20 Morgen Bau- und
4 Morgen Gras-Feld

ist zum Verkauf ausgesetzt. Ebenso kann

- 3) der Liebhaber die innere bewegliche Ausstattung der Wirthschaft käuflich erwerben.

- 4) Wird zum Kauf angeboten:

ein zweistöckiges Haus in der Metzger-Gasse, welches enthält:

zur ebenen Erde:

1 Saisensiederei-Einrichtung,
1 Metz, 1 Stall, 1 Speicher, 1 Heuboden.

im Wohnstock:

1 Wohnstube mit 2 damit verbundenen Neben-Zimmern,

1 Küche, 2 Speisekammern, 1 Dehrenkammer,

im 1. Dachstock:

2 Kammern, 1 großen Boden,

im 2. Dachstock:

geräumige Bühnen.

Hinter dem Hause:

1 Holzstall, 1 Höfen und 1 Küchengärtchen.

Liebhaber werden eingeladen, diese Besitzungen in Augenschein zu nehmen, und der auf

Montag den 2. Januar 1832,

Nachmittags 1 Uhr,

festgesetzten öffentlichen Verkaufs-Verhandlung auf hiesigem Rathhause anzuwohnen.

Calw, den 24. November 1831.

Waisengericht:

H e ß.

Calw,

gedruckt bei Rivinius.